

## §4

Finanzierung der Mehraufwendungen  
und staatlichen Ausgleichszahlungen

(1) Zentrale staatliche Organe und ihnen nachgeordnete staatliche Einrichtungen haben die sich ergebenden finanziellen Mehraufwendungen aus der Vereinheitlichung der Preise für Dieselkraftstoff im Rahmen der geplanten Haushaltsausgaben für das Jahr 1975 zu finanzieren. Ist das nicht möglich, so können die geplanten Haushaltsausgaben bis zur Höhe der sich ergebenden finanziellen Mehraufwendungen überschritten werden.

(2) örtlichen Staatsorganen und ihnen nachgeordneten staatlichen Einrichtungen werden die finanziellen Mehraufwendungen aus der Vereinheitlichung der Preise für Dieselkraftstoff einschließlich der Gewährung staatlicher Ausgleichszahlungen im Rahmen des zentralen staatlichen Limits aus dem zentralen Haushalt bereitgestellt.

## §5

## Behandlung der Bestände

Eine Umbewertung der am 1. Juli 1975 vorhandenen Bestände an Dieselkraftstoff erfolgt nicht.

## §6

## Buchung der finanziellen Auswirkungen

Die Buchung der Ausgaben hat zu erfolgen:

1. für Dieselkraftstoff in staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen beim jeweiligen Kapitel im Sachkonto 3151 — Energie-, Kraft- und Brennstoffe —;
2. für staatliche Ausgleichszahlungen gemäß § 3 im
  - Bereich Gesundheits- und Sozialwesen beim Kapitel 52 012 — kommunale Polikliniken, Ambulatorien und Nachtsanatorien — im Sachkonto 3550 — sonstige Geldzuwendungen,
  - Bereich Veterinärwesen beim Kapitel 07 102 — Einrichtungen des Veterinärwesens — im Sachkonto 3550 — sonstige Geldzuwendungen.

## §7

## Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1975

Der Minister der Finanzen

B ö h m

## Anlage

zu § 2 vorstehender Anordnung

**Dokumentation  
der sich durch die Vereinheitlichung der Preise  
für Dieselkraftstoff ergebenden Mehraufwendungen  
und staatlichen Ausgleichszahlungen**

Bezeichnung und Anschrift des  
staatlichen Organs/der staatlichen Einrichtung

Für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1975 zugewiesene Mengengrenzen an Dieselkraftstoff (soweit bisher Dieselkraftstoff zu ermäßigten Preisen bezogen wurde) in Liter	Mehraufwendungen und staatliche Ausgleichszahlungen in TM (11X0,85 M)
--	---

1. Mehraufwendungen in staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (gemäß § 2 der Anordnung)

2. Ausgleichszahlungen gemäß § 3 der Anordnung

.....  
Haushaltsbearbeiter

.....  
Staatlicher Leiter

**Anordnung Nr. 6\*  
zur Regulierung von Preisausgleichen  
bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe  
der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise  
der 3. Etappe der Industriepreisreform**

**— 6. Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft —**

**vom 29. Mai 1975**

In Übereinstimmung mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Minister für Verkehrswesen wird angeordnet:

## § 1

(1) § 27 der Anordnung vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft — (GBl. II Nr. 156 S. 1208) in der Fassung der 5. Preisausgleichsanordnung vom 15. Mai 1972 (GBl. II Nr. 28 S. 332) wird aufgehoben.

(2) Für die Betriebe der Landwirtschaft gelten die Sätze der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen, die in der Tabelle der Sätze der produktgebundenen Abgaben und Subventionen — Teil Transport- und Nebenleistungen des Kraftverkehrs (Abgabentabelle Kraftverkehr) — vom 29. Mai 1975 bekanntgegeben wurden.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1975

Der Minister der Finanzen

B ö h m

\* Anordnung Nr. 5 vom 15. Mai 1972 (GBl. IX Nr. 28 S. 332)